

1885. März 2.

Herr Dr. Zinzler berichtet. Die Reduction der Vorlage ist im Parlament. Der Herr Professor Cuntz hat die Annahme der Gesetze (S. 49 der Geschäftsordnung), Herr Nationalrat Schützler dagegen dessen Annahme. Mit 154 gegen 13 Stimmen wird die Annahme beschlossen. Ein Antrag diese Abstimmung unter Hinweis auf die vorgeschriebene Frist die vorgeschriebene Abstimmung.

Der Regierungsrath wird eingeladen, die Volksabstimmung über die Vorlage vorzubereiten, und diese mit einem Bericht zu versehen.

Das Justizministerium für Einführung einer obligatorischen Fortbildungspflicht (siehe die Vorlage)

115.
Justizministerium betr.
eine obligatorische
Fortbildungspflicht.

Herr Dr. Schürer mit der bezüglichen Vorlage des Regierungsrathes (siehe die Vorlage)

2. Vorlage

einer Commission zur weiteren Verberathung überweisen werden. Die Besetzung der Commission nachstehend. Herr Regierungsrath Bucher, dem trägt man Zustimmung zum Austrage des Regierungsrathes, d. h. so wie das Justizministerium dem Volk ablesend zu begünstigen. Der Kantonsrat hat sich mit 80 gegen 82 Stimmen für den Standpunkt der Minorität. Es wird die Volksabstimmung über das Justizministerium angeordnet. Mit 103 gegen 40 Stimmen wird nun von der Majorität der Commission minorität beauftragt

Die Minorität, welche die Besetzung der Commission, empfiehlt die Zustimmung.

1885 März 2.

Kommissionen beauftragt, das nun folgende Ge-
setz abzuschreiben. Ferner wird dem in Blindenschrift
publizierten Entwurf jenes Gesetzes die
Gesamtkommissionen zur Prüfung über-
geben. Das Dekret lautet wie folgt:

Der Bundesrat

beschließt:

I. Das Volkswahlgesetz für die Einführung
eines obligatorischen Schulbildungsgesetzes ist dem
Stimmrechtigen des Bundes für die An-
nahme oder Annahmeverweigerung vorzulegen.

II. Dasselbe ist dem Volk in nunfolgendem Sinne
zu begründen.

Die Kommission des Bundesrates ist mit
der Abfassung des Gesetzes beauftragt.

III. Mitteilung an den Regierungsrath mit der
Einkerbung zur Vollziehung von Art. I.

Am 25. November 1884 wurde über das
Gesetzgebungsrecht

Entschieden

ein allgemeines Bundeswahlgesetz für
die Gebirge im Bundesrat

(siehe die Beilage)

ein allgemeines Gesetz beschlossen. Heute geht
das Dekret an die Staatsverwaltung. Referent
der Kommission ist Herr Legationsrat Köppli.

§ 1 ist unbeschadet.

Bei § 2 vorzutragen.

(Handwritten signature)

116.
Gebäudeversicherungs-
gesetz.

Beilage